

**Bitte weiterleiten an Ressort: Recht / Ratgeber / Service !!!**

## **Wichtige Urteile: Feuer durch Adventskerzen**

**Berlin. Es ist wieder Zeit für Besinnlichkeit und Kerzenlicht. Doch Vorsicht: Die Weihnachtsfreude ist schnell dahin, wenn eine unbeaufsichtigte Kerzen einen Zimmerbrand verursacht und der Streit mit der Versicherung beginnt. Das Internetportal kostenlose-urteile.de weist auf einschlägige Gerichtsurteile hin.**

Die durch „Weihnachtsbrände“ verursachten Brandschäden müssen Versicherungen nur zum Teil regulieren, wenn der Brand grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Was „grob“ fahrlässig oder nur „normal“ fahrlässig ist, sehen die Gerichte unterschiedlich.

**Toilettengang:** Wer einen brennenden Adventskranz nur kurz unbeaufsichtigt lässt, um zur Toilette zu gehen und dann wegen des Lätens an der Haustür einem Gast - ohne im Besitz des Wohnungsschlüssels zu sein - die Haustür öffnet, während die nur angelehnte Wohnungstür ins Schloss fällt, hat einen während seiner Abwesenheit sich entwickelnden Wohnungsbrand nicht grob fahrlässig verursacht (LG Nürnberg-Fürth, Az. 7 S 4333/01).

**Abwesenheit:** Wer Kerzen z.B. 30 Minuten nicht beobachtet, handelt grob fahrlässig. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei jedem klar, dass Adventsgestecke aufgrund des oftmals nicht mehr frischen Grüns und des angebrachten Schmuckes regelmäßig leicht entzündlich seien und daher besonderer Aufsicht bedürften (LG Krefeld, Az. 5 O 422/05).

**Körperliche Reize des Partners:** Wer morgens nach dem Aufstehen im Wohnzimmer einen Adventskranz entzündet und nur kurz ins Schlafzimmer zurückkehrt und dort wegen der "körperlichen Reize" seines Partners die Kerzen vergisst, handelt nicht grob fahrlässig (OLG Düsseldorf, Az. 4 U 182/09).

Diese und weitere Urteile finden Sie bei kostenlose-urteile.de. Geben Sie im Suchfeld auf kostenlose-urteile.de „Advent Kerze Brand“ ein und Sie erhalten eine Liste von fast 20 Urteilen zu diesem Thema.

---

*kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin,  
Tel. 030 / 280 43 600, Ansprechpartnerin: Kerstin Gabriel*

*Diese Pressemitteilung steht auf [presse.kostenlose-urteile.de](http://presse.kostenlose-urteile.de) zum Download bereit.*

*Wenn Sie unsere regelmäßigen Urteilsinformationen nicht mehr erhalten möchten, oder wir eine andere **Faxnummer** nutzen sollen, teilen Sie es uns bitte mit. Gern nehmen wir Sie auch in unseren **E-Mail-Presseverteiler** auf. Für ein Belegexemplar sind wir dankbar.*